Rz-2424
1849
424

Zeitweilige Instructionen

für die Aerzte

der

k. ungar. Ober-Donau-Armee.

Auf Befehl des Ober-Kriegs-Commando's

verfaßt von

Alexander Lumniczer,

Staabsarzt.

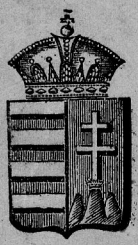

WERFER KÁROLY
KIADÁSA
44 KASSÁN.

Zeitweilige Instructionen

für die Aerzte

der

k. ungar. Ober-Donau-Armee.

Auf Befehl des Ober-Kriegs-Commando's

verfaßt von

Alexander Lumniczer,

Staabsarzt.

Käschau.

Gedruckt bei Carl Werfer.

1849.

Rr S
355.72 (099)
Maďarsko (Uhorsko)
armády — vojenstvo
zdravotníctvo — lekári
zariadenie
U. Kos

KRAJSKÁ KNIŽNICA - KOŠICE
Prír. č. 16050/972
Cena Kčs 30·—
Sign. Rz-2424
Odb. zn.
355.72

KRAJSKA KNIŽNICA - KOŠICE
Přír. č. 16050/92
Cena 30-
Sign. RZ-2424
Odb. zn.
Rev. 1988

Aemtliche Stellung der Bataillonsärzte.

§. 1.

In der Regel seien bei jedem Bataillone drei Aerzte; ein Oberarzt und zwei Unterärzte. Der Oberarzt ist Hauptmann, die Unterärzte bekleiden den Rang eines Lieutenants und alle müssen als solche betrachtet werden. — Bei jedem dienstlichen Auftreten haben die Aerzte in Uniform zu erscheinen. —

§. 2.

Das gesammte ärztliche Personal gehört zum Staabe. — Bei jeder Ausrückung mit einer Compagnie muß ein Unterarzt, mit einem ganzen Bataillone auch der Oberarzt in Uniform erscheinen. —

§. 3.

Den Oberarzt, welcher die Leitung der Sanitätsverordnungen seines bestimmten Wirkungskreises übernimmt, betrifft das gesammte Bataillon, nicht aber bloß eine oder die andere Abtheilung desselben. —

§. 4.

Darum sind ihm zwei Unterärzte zugetheilt, die als seine Gehülfen zu betrachten sind, und von ihm, nach seiner Einsicht, mit Beobachtung des Reglements ämtlich verwendet werden.

§. 5.

Der Oberarzt kann also, als Oberhaupt des ärztlichen Personals beim Bataillone mit Recht von seinen Unterärzten Gehor-

sam fordern. Die Unterärzte hingegen sind verpflichtet die ämtlichen Befehle desselben pünktlich zu erfüllen.

§. 6.

Der Oberarzt des Bataillons ist nur allein mit dem Major oder dessen Stellvertreter in dienstlicher Berührung. Ersterer hat sich bei Antritt seiner Stelle dem Letzteren vorzustellen und ist verpflichtet dessen Wünsche zu erfüllen, sobald sie vom ärztlichen Standpunkte genommen, heilsam, und mit den Sanitätsregeln im Einklange sind. Dabei ist aber der Oberarzt dem Major im strengen Sinne des Wortes nicht untergeordnet.

§. 7.

Der Vorgesetzte des Bataillons-Oberarztes ist der über ihn stehende ärztliche Chef; daher kann der Commandant des Bataillons ersteren zwar überwachen, nie aber Richter über seine Vergehen im ärztlichen Dienste sein.

§. 8.

Der Bataillons-Oberarzt kann seine Beförderung oder seine Uebersetzung nur von der über ihn stehenden ärztlichen Behörde erwarten, deren Befehlen er gehorchen muß.

§. 9.

Die Unterärzte sind nur von ihrem Oberarzte abhängig, daher können ihnen nur durch denselben, oder mit dessen Genehmigung Befehle ertheilt werden.

§. 10.

Wird das Bataillon in Compagnien getrennt, so werden die Unterärzte von ihrem Oberarzte mit einer oder der andern Truppenabtheilung geschickt; dann stehen sie zum Befehlshaber der Truppenabtheilung in demselben Verhältnisse, wie der Oberarzt zum Major.

§. 11.

In solchen Fällen ist der, seinem eigenen Wirkungskreise überlassene Unterarzt dem Oberarzte verantwortlich.

§. 12.

Wird vom Bataillone weniger als eine Compagnie getrennt, so fordert der Oberarzt den an dem Bestimmungsorte der Truppenabtheilung befindlichen Militärarzt, oder in dessen Ermanglung den Civilarzt auf, die ärztlichen Angelegenheiten bei derselben zu übernehmen. Eine Ausnahme macht es aber, wenn die Mannschaft in Kriegszeiten ins Feuer commandirt wird, in welchem Falle der Unterarzt auf Befehl seines Oberarztes auch eine kleine Abtheilung begleiten muß.

§. 13.

Einer der Aerzte ist verpflichtet, sich wegen schleuniger Hülfeleistung als Inspectionsarzt im Hauptquartiere aufzuhalten, oder wenigstens dem inspectionirenden Officier seinen nahen Aufenthaltsort anzuzeigen. —

Ist die beisammen gelagerte Truppe mehr als ein Bataillon, so hat das gesammte ärztliche Personale abwechselnd und im Einverständnisse diese Pflicht zu erfüllen. Dabei ist es aber nothwendig, daß jeder Bataillonsarzt, besonders aber der inspectionirende, den Inhalt des Tagsbefehls genau kenne, damit für alle möglichen Fälle richtige ärztliche Anordnungen getroffen werden können.

§. 14.

Der Oberarzt darf das Bataillon ohne Uebereinstimmung seines Vorgesetzten auf längere Zeit nicht verlassen. Die Unterärzte aber dürfen sich nur mit Erlaubniß ihres Oberarztes von der Truppe entfernen. —

§. 15.

Bei Beförderung oder Uebersetzung, betreffe diese nun den Ober- oder Unterarzt, dürfen dieselben erst dann ihren neuen Wirkungskreis betreten, nachdem sie sich bei der ihnen vorgesetzten Behörde ämtlich gemeldet haben. Aus ihrer früheren ämtlichen Stellung können sie aber nur mit Erlaubniß oder auf Befehl ihres Chefs austreten, haben daher so lange in derselben zu verbleiben, bis auf die Meldung der über sie getroffenen Verfügung, von demselben eine Antwort erfolgt ist. —

§. 16.

Die Bataillonsärzte müssen nach Umständen Feld- oder Spitalsdienste leisten, und es steht in der Macht des dirigirenden Vorgesetzten, sie in Krankenhäuser zu beordern.

§. 17.

Der Arzt wurde nach den neuesten Verfügungen von der Regierung mit einer schönen Stellung bekleidet, daher erwartet diese mit Recht von ihm, daß er durch unermüdliche Thätigkeit und durch ein edles Verhalten seinem hohen Berufe entspreche und fordert von ihm strenge, daß er für Dienste, welche er beim Bataillone geleistet hat, Geldbelohnungen nicht verlange.

Aerztliche Dienstregeln.

In der Garnison.

A) Im Allgemeinen.

a) In Betracht der Aufrechthaltung der Gesundheit.

1) Untersuchung der Recruten.

§. 18.

Damit die Mannschaft eines jeden Bataillons im guten Stande erhalten werde, wird erfordert, daß sie aus gesunden und lebenskräftigen Individuen bestehe. Es ist daher nothwendig, daß die Leute bei der Recrutirung, oder wenn sie von einem andern Orte gesendet, ankommen, von dem Oberarzte des betreffenden Bataillons untersucht, und alle schwachen und untauglichen Individuen zurückgewiesen werden. In dieser Hinsicht hat sich der Arzt an die, besonders auf den Recrutirungsact bezügliche Instruction zu halten.

§. 19.

Es liegt im Interesse einer ordnungsmäßigen Leitung der Sanitätsanstalten, fürs Künftige ein brauchbares und beständiges

Krankenwärterpersonale zu sammeln. Wenn sich daher Individuen, die zum Felddienste weniger tauglich sind, zu diesem Dienste freiwillig anbieten, hat sie der Oberarzt zu diesem Zwecke in den Krankenhäusern zu verwenden.

§. 20.

Periodische Untersuchung der Mannschaft.

a) Untersuchung des Körpers.

Um die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu hindern, ist es nothwendig, daß die gesammte Mannschaft wöchentlich einmal untersucht werde, wobei der Inspectionsofficier zugegen seyn muß. Diese Untersuchung kann bei Einzelnen nur in dem Falle für längere Zeit ausbleiben, wenn die Mannschaft sehr zerstreut sein sollte.

§. 21.

Es sey die Sorge des Oberarztes, für diese Untersuchungen einen zweckmäßigen Ort zu bestimmen oder bestimmen zu lassen, wohin sich die gesammte Mannschaft auf Befehl des Arztes an einem, vom Commandanten festgesetzten Tage, gewöhnlich Sonnabends — zu begeben hat, um sich dieser Untersuchung zu fügen.

NB. Die Unterofficiere werden abgesondert untersucht.

§. 22.

Diese Untersuchung kann der Oberarzt seinen Unterärzten überlassen; es liegt aber in seinem eigenen Interesse darüber zu wachen, daß die Erfüllung derselben pünctlich geschehe, denn die Verantwortlichkeit trifft ihn. — Die Unterärzte, welchen die Untersuchung anvertraut wurde, sind verpflichtet, dem Oberarzte jedesmal über den Erfolg derselben eine Meldung zu machen.

§. 23.

Bei der Untersuchung müssen vor allem beobachtet werden:

1. Das Reinhalten des Körpers. Dem in dieser Hinsicht nachlässigen Individuum muß sogleich ein Bad oder eine Waschung befohlen werden; dabei wird der Unterofficier verantwortlich gemacht, für die Erfüllung dieses Befehles zu sorgen. Eine häufige Folge der Unreinlichkeit ist das Ueberhandnehmen von Ungeziefer. Bei derart erkrankten Leuten müssen die Haare

augenblicklich abgeschnitten, und das Mittel erst am rein gewaschenen Theile angewendet werden, sonst ist jede Mühe vergebens. Die Kleidung eines solchen Individuums werde unter besonderer Aufsicht gereinigt. Die unteren Extremitäten dürfen am wenigsten der Aufmerksamkeit des untersuchenden Arztes entgehen. Unreinigkeit der Füße gibt besonders bei Märschen Anlaß zu Verschwärungen und aufgebrochenen Füßen.

2. Hautausschläge. Krätzige sind beim Bataillone unter keinem Vorwande zu dulden. Wenn ein von dieser Krankheit behaftetes Individuum gefunden wird, so müssen auch dessen Freunde und Mitwohner besonders aufmerksam untersucht werden.

3. Die Geschlechtstheile. Syphilitiker sind sogleich in Behandlung zu nehmen, und zur rechten Zeit ins Krankenhaus zu senden. Um der Verbreitung des syphilitischen Contagiums Gränzen zu setzen, müssen auch die Marketenderinnen, Wäscherinnen oder unter welch immer Vorwande beim Bataillone sich aufhaltenden Weiber strenge untersucht werden.

§. 24.

Da die Erfahrung lehrt, daß die Mannschaft bei solchen Untersuchungen ein Uebel aus falscher Schaam oder aus anderen Gründen öfters zu verheimlichen pflegt, so wird den Aerzten geboten, daß sie bei der Untersuchung eben so strenge als vorsichtig seyen.

b) Untersuchung der Kleidung.

§. 25.

Die Beschaffenheit und der Mangel an gehöriger Kleidung sind oft sehr wichtige Krankheitsursachen. — Ermanglung reiner Wäsche gibt Ursache zur Unreinlichkeit des Körpers, Mangel an warmer Kleidung bei kälterer Witterung bedingt leicht Verkühlung. Ein unzweckmäßiges Tragen der Tornister, zu starkes Schnüren mit Riemen, verursacht häufig Ohnmachten, enge oder sehr weite Fußbekleidung wunde Füße u. s. w. Es sey daher Sorge des Arztes, daß dergleichen durch unzweckmäßige Kleidung bedungene Krankheitsursachen verhindert werden; darum hat er, sobald häufige Erkrankungen in dieser Hinsicht seinen Verdacht erregen, die Mannschaft zu untersuchen.

c) Untersuchung der Wohnungen.

§. 26.

Eine zeitweilige Untersuchung der Wohnungen ist ebenfalls eine Pflicht des Arztes, und zwar eine der ersten, sobald das Bataillon neu untergebracht wird. Hat eine unzweckmäßige Wohnung durch Feuchtigkeit, Luftzug, Unreinlichkeit u. s. w. einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit der Mannschaft, oder sind in Folge dessen schon Erkrankungen vorgefallen, so ist es um so mehr Pflicht des Arztes, den betreffenden Commandanten über diesen Gegenstand genaue Meldung zu machen.

d) Untersuchung der Nahrungsmittel.

§. 27.

Der Arzt ist verpflichtet die Nahrungsmittel der Mannschaft als mögliche Krankheitsursache zu überwachen. Er muß, wo dieselbe verschiedener Umstände wegen, schlecht oder auffallend nachlässig, und durch Leute bereitet wird, welchen man nicht vertrauen kann, täglich die Nahrungsmittelmagazine besichtigen und die ausgetheilten Speisen untersuchen; — der Mannschaft ungesundes Wassertrinken oder schädliche, geistige Getränke verbieten.

e) Ueberwachung des Dienstes.

§. 28.

Es ist ferner die Aufgabe des Arztes, die Last des Dienstes der Mannschaft zu überwachen, und gegen zu weit gehende Anforderungen verständige und gegründete Einsprache zu thun.

§. 29.

Im letzteren Falle macht der Oberarzt eines Theils bei seinem Vorgesetzten die Meldung, andererseits aber beim Majoren des Bataillons und leitet, wo möglich durch Letztern, die nothwendige Verbesserung ein.

§. 30.

Die von einem Orte wegmarschirende Mannschaft muß vor dem Abmarsche ärztlich untersucht werden. Dabei muß auf die Beschaffenheit des Körpers, vorzüglich die der Füße Rücksicht genommen werden. Der Arzt erlaube nicht, daß man solche zwinge,

in den Reihen mitzugehen, da dadurch der einzelne Mann Schaden, die ganze Truppe aber nur störenden Aufenthalt leidet. Bei dieser Untersuchung wird dem Arzte strenge befohlen, daß er die nicht seltenen Betrüger als Sträflinge anzeige.

§. 31.

Jene Individuen, welche sich in Folge irgend eines Befehles auf längere Zeit vom Bataillone entfernen, oder auf Urlaub nach Hause begeben, müssen sowohl vor ihrer Entfernung als auch nach ihrer Wiederkehr ärztlich untersucht werden. Leidet der Mann an irgend einem Uebel, so darf ihn der Arzt nicht fort lassen, ausgenommen, wenn der Abreisende wegen Heilung seines Uebels Urlaub bekommen hat.

§. 32.

Zur Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Mannschaft ist es nothwendig, daß sowohl bei Einquartirungen, als auch beim Campiren immerwährend ein Arzt beim Bataillone anwesend sey.

§. 33.

Um diesem Zwecke zu entsprechen, hat sich einer der Unterärzte strenge an den 13. §. zu halten. Seine Aufgabe besteht darin, daß er bei welch immer ärztlichen Verrichtung zugegen sey, sobald er gerufen wird; um

a) Bei unvorhergesehenen und plötzlichen Unglücksfällen augenblicklich Hülfe zu leisten.

b) Bei zweifelhaften Kranken sogleich eine Untersuchung vornehmen zu können.

c) Das Verhalten der Mannschaft vom ärztlichen Standpuncte aus zu beobachten; Ausschweifungen, Uebermuth zu hindern, das Einkaufen und Verkaufen von ungesunden Speisen und Getränken, z. B. verdorbenem Fleische, warmen Brod, unreifem Obste zu verbiethen u. s. w.

§. 34.

Wenn das ganze Bataillon oder an heißen Tagen auch nur eine Abtheilung desselben zu Waffenübungen ausrückt, ist immer der Unterarzt, welcher am betreffenden Tage die Inspection hat,

verpflichtet, die Truppe zu begleiten, und zwar mit allem Nöthigen für ärztliche Hülfleistung in unvorhergesehenen Fällen ausgerüstet, ganz so, als ob es in ein Treffen ginge.

Daß diese Maßregel sehr nothwendig sei und gewissenhaft beobachtet werden müsse, beweist den Aerzten der wohlbekannte Umstand, daß außer andern Unglücksfällen bei der Mannschaft sehr häufig durch Hitze, Kleidung, Lasttragen u. s. w. bedingte Ohnmachten, Herzklopfen u. s. w., daß bei Waffenübungen verschiedene Verwundungen, bei der Reiterei durch Sturz vom Pferde bedingte Beinbrüche, Verrenkungen, Gehirnerschütterungen u.s.w. vorkommen, welches die Anwesenheit eines tüchtig ausgebildeten Arztes im vollen Maße erfordern. — Für alle diese Fälle soll der Arzt vollkommen vorbereitet seyn.

§. 35.

Beim Baden der Mannschaft bleibe der Arzt nie zurück, sondern sehe darauf, daß die erhitzte Mannschaft nicht sogleich ins Wasser tauche, daß bei großer Hitze der Kopf getrocknet und bedeckt werde, daß die Mannschaft nicht zu lange im Wasser bleibe und daß den vom Krampfe befallenen oder aus Unachtsamkeit verunglückten augenblicklich ärztliche Hülfe zu Theil werde.

§. 36.

Bei Ausrückungen hat der Arzt nicht bloß der Parade wegen zu erscheinen, sondern muß immer bereit sein, auch da im Nothfalle als Arzt handeln zu können. —

§. 37.

In Ermangelung eines Unterarztes — was sich öfters trifft — weigere sich der Oberarzt nicht, alle die den Ersteren betreffenden Pflichten zeitweilig zu übernehmen, sie als seine eigenen zu betrachten und gewissenhaft zu erfüllen, — und ist nur ein Unterarzt vorhanden, den Dienst mit ihm nach Maß zu theilen.

§. 38.

Auf welche Art die Aerzte ihren Zweck hinsichtlich der Ueberwachung des Gesundheitszustandes am besten entsprechen kön-

nen, finden sie in den Instructionen der medicinischen Polizeihandbücher aufgezeichnet, welche sowohl im Besitze der Ober- als auch der Unterärzte sein sollen. —

f) Ueberwachung der Kranken.

§. 39.

Die sich krank meldenden Individuen haben in der nach Umständen vom Oberarzte bestimmten Stunde und Orte alltäglich vom betreffenden Unterofficiere begleitet zu erscheinen. Die Zeit dazu muß jedenfalls auf eine Stunde vor dem Ausrücken zu Waffenübungen festgesetzt seyn, und der Ort in einer Wohnung oder im Lager selbst. Bei der Untersuchung müssen beide Unterärzte gegenwärtig sein, sobald das gesammte Bataillon beisammen einquartirt ist.

Wenn dem Arzte gemeldet wird, daß schwer Erkrankte vorhanden sind, ist er verpflichtet, dieselben an ihrem Bette zu besuchen.

§. 40.

Weil bei der Antipathie gegen den Militärstand oder aus Trägheit, die verschiedensten Krankheiten geheuchelt werden, sei der Arzt bei dem Untersuchen der Kranken sehr umsichtig, und manche es sich zur ersten Frage, die er an sich selbst richtet, ob die Krankheit eine wirkliche oder eine geheuchelte sei. Am häufigsten werden vorgespiegelt: Druck in der Herzgrube, Magengegend, Seitenstechen, Brust- und Kopfschmerzen, Mattigkeit, Gliederreißen selbst Blutspucken u. s. w. — Der Arzt muß daher die Symptome, welche diese Krankheiten zu begleiten pflegen, genau kennen, um urtheilen zu können. Hat er gegründete Ursache zum Verdacht, so überdenke er, in wiefern die Krankheitserscheinungen den Klagen des Patienten entsprechen, und erkundige sich um den sittlichen Charakter desselben. Ist es ihm nicht möglich sogleich zu einem befriedigenden Resultate zu gelangen, so nehme er den Kranken, nachdem er ihn für einen Tag vom Dienste befreit hat, bei strenger Diät ohne Anwendung von Medicamenten unter ärztliche Beobachtung.

§. 41.

Ueber schwer Erkrankte und zweifelhafte Fälle hat der Oberarzt zu verfügen. Der Unterarzt kann nur bei leichteren Fällen verordnen, ausgenommen bei Abwesenheit des Oberarztes, in welchem Falle auch ersteres die zeitweilige Aufgabe des Unterarztes bleibt.

§. 42.

Der Unterofficier, welcher die Individuen zur ärztlichen Untersuchung begleitet, bringt das Maroden-Journal der Compagnie mit sich, in welchem der Tag der Untersuchung, der Name und Rang des Individuums vom Unterofficier eingeschrieben wird. Der Arzt hat dann eigenhändig den Standesbefund mit dem Namen der Krankheit in die frei gelassene Rubrik einzutragen, in die Rubrik der Anmerkungen niederzuschreiben, was er mit dem Kranken beschlossen habe und zuletzt seinen Namen zu unterfertigen. Der ärztliche Beschluß muß deutlich ausgesprochen werden und dem Grade der Krankheit angepaßt sein; so z. B. ist zu schreiben: „Der Dienst ist dem Kranken zu erleichtern," oder: „Vom Dienste zu befreien," oder: „In das Krankenhaus zu senden, mittelst Tragbahre, Wagen, oder zu Fuße." — Hat das Individuum die Krankheit geheuchelt, so ist die Rubrik zu setzen: „Gesund und zum Dienste tauglich." — Da es einleuchtet, daß dieses Journal bei dienstlichen Verrichtungen als Zeugniß dienen kann, muß es von den Aerzten pünktlich und gewissenhaft geführt werden. Nach dem vorigen §. darf bei zweifelhaften Fällen die ärztliche Verordnung nur vom Oberarzte unterschrieben sein. —

§. 43.

Außerdem hat jeder Arzt ein eigenes Tagebuch zu führen, und zwar nach der beigefügten Norm, in welches der Kranke eingetragen werden muß. (Tab. 3.)

§. 44.

Marodeurs und jene Individuen, an welchen sich leichte Krankheitssymptome zeigen, müssen außerhalb dem Krankenhause behandelt werden. Zu diesem Zwecke besitzt jeder Bataillonsarzt eine Handapotheke, welche aus einfachen, wenigen Mitteln, und so weit möglich aus Pulvern besteht, da man außerhalb dem Kran-

kenhause und ganz besonders im Lager, ohne Beseitigung der Krankheitsursache, nur von wenigen Mitteln Erfolg erwarten kann, und weil es besser ist, je weniger Mittel man hat, die dem Verderben leicht ausgesetzt sind und je leichter dieselben angewendet werden können.

Das hier beigefügte Verzeichniß gibt die nothwendigen an:

1)	Tartarus stibiatus . . .	uncia.
2)	Sulphas chinini . . .	uncia.
3)	Cremor tartari	libr. sem.
4)	Calomel	unc. sem.
5)	Nitrum	unc. quat.
6)	Alumen crudum . . .	unc. sem.
7)	Sal amarus	libr. duae.
8)	Pulvis rad. Ipecacuanhae	unc. duae.
9)	Pulvis rad. Jalappae . .	unc. duae.
10)	Pulvis rad. Rhei . . .	unc. duae.
11)	Pulvis Doweri	uncia.
12)	Pulvis Digitalis . , .	unc. semis.
13)	Salep radix	unc. duae.
14)	Altheae species . . .	libr. unae.
15)	Farina sem. sinapis . .	libr. duae.
16)	Farina sem. lini . . .	libr. dua.
17)	Flores tiliae.	libr. una.
18)	Flores chamomillae . ,	libr. una.
19)	Nitras argenti	drach. duae.
20)	Tinctura opii simpl. . .	unc. una.
21)	Acid aceticum concentr .	unc. quatuor.
22)	Liquor Hoffmanni . .	unc. tres.
23)	Ammonia pura liquida .	unc. duae.
24)	Aqua vulneraria Thedenii	libra.
25)	Chloroform . . , . .	unc. duae.
26)	Unguent. mercurial . .	libr. semis.
27)	Unguent. simplex.	libr. duae.
28)	Unguent. litharg . . .	libr. semis
29)	Emplastrum cantharid. .	libr. semis.
30)	Emplastrum adhaesivum .	libr. una.
31)	Emplastrum anglicanum	□ pol. № duodecim.

Ferner besitze jeder Oberarzt:

Einen Spatel.
Einen Mörser.
Eine Apothekerwage sammt Gewicht.
Einen kleinen Löffel.

Der chirurgische Apparat bestehe aus:

Einem Amputationsetui.
Einem Kugelzieher.
Einem Unterbindungsapparat.
Einem Apparat zur Hasenschartennaht.
Einem Apparat zum Zahnziehen.
Einem Catheter.
Mehreren Tourniquets
Bougies.
Einer hinreichenden Menge Binden.
Charpie.
Schienen.
Compressen.
Heftpflaster.
Wundspritzen.
Schwämmen
Kleineren und größeren Eiterschalen.
Wachsleinwand.

Dieses Arzneimittel- und Instrumentenmagazin darf nur in dem Falle, wenn der Oberarzt ein zeitweiliges Krankenhaus errichten sollte, mit einem oder dem andern Mittel vermehrt werden.

§. 45.

Wenn der Unterarzt mit einer Abtheilung oder in was immer für einem Falle allein gelassen wird, muß er von dem Oberarzte mit den nothwendigen Mitteln versehen werden. Ueber die verbrauchten hat er dann dem letzteren Rechenschaft zu geben.

§. 46.

Jeder Arzt soll sein eigenes chirurgisches Instrumentenetui besitzen, der Oberarzt ein größeres, der Unterarzt ein kleineres.

Die übrigen größeren Instrumente werden auf Regierungskosten angeschafft und sind Eigenthum des Bataillons. — Der Oberarzt bekommt die Instrumente und Apotheke in seine Verwahrung und muß im Falle, wenn Eines oder das Andere durch seine Nachlässigkeit in Verlust geräth, dasselbe ersetzen.

§. 47.

Nur in besonderen Fällen ist es dem Oberarzte gestattet, daß er ein, für einen Kranken des Bataillons verordnetes Medicament in der Apotheke verfertigen lasse und zwar auf Regierungskosten. Dann muß aber mit dem betreffenden Apotheker ein billiger Vertrag mit Procentenabzug, wenigstens 25/100, geschlossen werden, — Der Unterarzt kann dieß nur mit Genehmigung oder Einwilligung des Oberarztes thun.

§. 48.

Die außerhalb dem Krankenhause bleibenden Kranken versieht der Oberarzt mit den nöthigen Medicamenten. Der Unterarzt hat für die Anwendung der Mittel zu sorgen, und zwar eigenhändig, damit nachtheilige Verwechslungen vermieden werden.

§. 49.

Der Oberarzt verfügt über die ihm von den Unterärzten täglich gemeldeten Kranken und sendet die Schwerkranken in das Spital. Die Nothwendigkeit oder Unmöglichkeit des Sendens in das Krankenhaus bestimmen jedoch die Umstände. So ist es besser, bei feuchter, kalter Witterung leicht Erkrankte aus dem Felde ins Spital zu schicken, während der Arzt oft genöthigt ist, schwer Erkrankte in Ermanglung eines nahen Spitals außerhalb demselben zu behandeln. In solchen Fällen wird es ganz der Einsicht des Oberarztes überlassen, über das Wohl der Mannschaft am besten zu verfügen.

§. 50.

Im letzteren Falle hat der Arzt, wenn er sich anders nicht helfen kann, mittelst Einschreiten der nächsten Comitats-Stadt- oder

Ortsbehörde ein zeitweiliges Krankenhaus zu errichten, in welchem die Patienten so gut als möglich verpflegt werden. In ein solches Spital ist ein Unterofficier zu beordern, welcher die Aufsicht führt, nach der Vorschrift des Arztes für die Löhnung der Kranken, derselben Verpflegung besorgt, und nach Nothwendigkeit einen oder mehrere Gemeine als Krankenwärter bestimmt. Der Oberarzt hat dann mit seinen Unterärzten so zu wirken, als wären sie in bestehenden Krankenhäusern.

Es wäre wünschenswerth, daß jedes Bataillon zu diesem Zwecke, besonders in Kriegszeiten, mit einer bestimmten Anzahl Kotzen, Leintücher, leerer Strohsäcke und Polster versehen wäre, welche als leichte und wenig Raum einnehmende Last mit dem übrigen Gepäcke fortzubringen wäre.

§. 51.

Für die in das Krankenhaus zu sendenden Patienten besitzt jede Compagnie nach der (Tab. II.) beigelegten Norm gedruckte Uebergabszettel, welche der die Kranken begleitende Unterofficier mitbringt. Die für den Namen der Krankheit und die angewandten Mittel bestimmten Rubriken müssen durch den Unterarzt oder in dessen Ermangelung durch den Oberarzt ausgefüllt, und der Name des Arztes eigenhändig unterschrieben werden. Der mit diesem Ausweis versehene Kranke wird dann zu seinem betreffenden Hauptmann, der Ausfüllung der übrigen Rubriken und seiner Namensunterfertigung wegen gewiesen.

§. 52.

Daß der Kranke darauf in das Spital geschickt werde, ist die Pflicht des Hauptmannes, und dieß muß nach derjenigen Verordnung des Arztes geschehen, welche in die Rubrik der Anmerkungen in das Krankentagesjournal der Compagnie eingetragen ist. In das Spital darf der Kranke nur mit dem Uebergabs- und einem Uebernahmsscheine versehen, gesandt und aufgenommen werden, sehr dringende Fälle ausgenommen. Schwer Kranke und Verwundete müssen von einem Unterarzte begleitet werden.

§. 53.

Der aus dem Spitale als genesen Entlassene hat sich sogleich beim inspectionirenden Arzte zu melden, welcher ihn untersucht, den Grad, in welchem er seine Dienstleistung wieder übernehmen kann, bestimmt und den Mann als Genesenen in sein Tagebuch einträgt.

§. 54.

Ueber die Kranken des Bataillons führt der Oberarzt ein eigenes Protocoll, welches im Sinne der obigen Puncte nach beigefügter Norm (Tab. III.) mit den betreffenden Rubriken versehen sein muß. Dieses Protocoll muß mit Ende jeden Monates nach beigefügter Vorschrift geschlossen werden. (Tab. IV.)

§. 55.

Sind die Unterärzte sich selbst überlassen, so haben sie sich an alle den Oberarzt betreffenden Puncte zu halten, und müssen in diesem Falle ein eigenes, zeitweiliges, eben so bestelltes Protocoll führen, dessen Ergebniß sie dem Oberarzte vorzulegen haben.

§. 56.

Aemtliche ärztliche Krankheitszeugnisse kann nur ein Bataillons-Oberarzt ausfertigen; — und nur solche sind gültig; — für die gewissenhafte Ausfertigung derselben bürgt der Oberarzt unter Strafe seiner Entlassung. Darum ist welch immer anderer Arzt, wenn er einen Kranken des Bataillons behandelt oder behandelt hat, sei dieß nun ein Officier oder ein Gemeiner, verpflichtet, dem Oberarzte des Bataillons eine glaubwürdige, officielle Meldung zu machen, sobald er von letzterem dazu aufgefordert wird. —

B) **Im Besonderen.**

a) Beim Marsche.

§. 57.

Jedem größeren Abmarsche muß eine allgemeine Untersuchung der Mannschaft vorangehen. Den Officieren wird es dabei zur Pflicht gemacht, alle Schwächlinge dem Arzt anzuzeigen und vorstellen zu lassen, wobei sich dieser an den 30. §. zu halten hat.

§. 58.

Während dem Marsche seien die Aerzte beständig beim Bataillone; — dieß wird sowohl vom Ober- als auch vom Unterarzte strenge und bei Strafe gefordert.

§. 59.

Hinter jedem Bataillone fahren beständig zwei Wägen der Aerzte, von welchen nur diese allein nach Tagesbefehl vom 12. Jänner Gebrauch machen können, deren Hauptzweck aber ist, daß sie im Nothfalle für wahrhafte Marodeurs bereit seien. Der Arzt hat daher volles Recht sogleich Einsprache zu thun, sobald diese Wägen zu anderen Zwecken verwendet werden sollten.

§. 60.

Wie für alle Officiere, so wird auch für den Arzt immer Wohnung im Voraus gemacht, welche dem inspicirenden Officier bekannt sein muß, damit er, wenn Verordnungen getroffen werden, die den Arzt betreffen, denselben sogleich finden könne.

§. 61.

Nach der Ankunft in einer Station hat der Arzt sogleich die sich meldenden Kranken zu empfangen, über sie zu verfügen, entweder durch Verabreichung von Medicamenten, durch Errichtung eines Marodenhauses, — oder indem er sie in ein Spital sendet. (Nach §. 48—49 und 50.) Ganz besonders wird es den Betreffenden zur Pflicht gemacht — im Falle eines weitern Marsches, die Kranken dem Arzte vorzuführen, da durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Weiterbewegung des Bataillons eine störende Hemmung erleidet, und der Arzt dann bei seinem besten Willen seine Pflicht nicht erfüllen kann. —

§. 62.

Wenn im Falle des Weitermarschirens die Kranken nicht in das Spital geschickt werden konnten, und auch nicht weiter zu transportiren sind, so werden sie der Ortsbehörde gegen Vertrag und Quittung übergeben, wobei es die Sorge des Arztes sei, zur weitern Verpflegung derselben zweckmäßige Anstalten im Voraus zu treffen.

§. 63.

b) Im Lager.

Im Lager hat der Arzt alle sich auf die Erhaltung der Gesundheit beziehenden Puncte nach Möglichkeit zu beobachten, und alles zu thun, was in seinen Kräften liegt, um den Gesundheitsstand aufrecht zu erhalten, wohl bedenkend, daß ein lebens- und thatkräftiges Heer, besonders im Felde, das höchste Gut sey.

§. 64.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient in diesem Falle die Nahrung und die Reinlichkeit des Körpers. Die Schamtheile der Mannschaft und ganz besonders aller sich um solche Zeit in größerer Anzahl bei der Armee befindlichen Marketenderinnen müssen daher ohne Verzug und Unterschied strenge untersucht werden. — Zu diesem Vorhaben hat der Arzt den passendsten Ort auszuwählen und der Profos die Frauenspersonen zur bestimmten Zeit dahin zu beordern. Jede krank Befundene muß sogleich unter militärischer Bedeckung ins Spital geschickt werden, die Verdächtigen bleiben unter Aufsicht, die Gesunden bekommen einen Schein mit der Aufschrift: „N. N. wurde den — ärztlich untersucht," mit der Unterschrift des Arztes. Dieser Schein gilt dem Weibe bis zur nächsten Untersuchung als Ausweis; — kann die Eine oder die Andere einen solchen nicht vorweisen, so muß sie entweder sogleich ärztlich untersucht oder weggewiesen werden.

§. 65.

Der Arzt, zu seinem Dienste immerwährend bereit, Leid und Freud mit den Officieren in gleichem Maße theilend, entferne sich nie ohne Vorwissen und Erlaubniß des Befehlshabers aus dem Lager, sonst ist er eben so strafbar, als jeder andere Officier im gleichen Falle.

c) Aerztlicher Dienst am Schlachtfelde.

§. 66.

Vor der Schlacht seyen die chirurgischen Instrumente des Arztes in vollkommener Ordnung. Er hat also dafür zu sorgen,

daß er sich mit denselben geziemend versehe und besonders Heftpflaster vorräthig habe, welches auf eine starke 2 Ellen lange Leinwand gestrichen, in ½ Ellen lange Streifen geschnitten und auf Wachsleinwand geklebt wird.

§. 67.

Zum Weiterbringen der Verwundeten ist es nothwendig, daß jedes Bataillon wenigstens zwei mit Heu oder Stroh zum Liegen versehene Wägen besitze, welche desto besser, je größer sie sind. Der Oberarzt hat den Commandanten aufmerksam zu machen, daß diese Wägen vor der Schlacht angeschafft werden. Sie stehen vollkommen unter Befehl der Aerzte und dürfen ohne deren Zustimmung von Niemanden und unter keinem Vorwande zu anderen Zwecken benützt werden.

Wenn die Erlangung dieser Wägen durch widrige Umstände, wie es die Erfahrung öfters lehrte, auf dem Wege des Rechts nicht gelingt, so hat der Arzt die Erlaubniß, jede Art innerhalb der Gränzen der Schicklichkeit und seiner Würde zu gebrauchen, um seinen Zweck zu erreichen. Er hat das Recht, Gepäck von mehreren Lastwägen auf einen laden zu lassen, und ist auch daran Mangel, so muß einer der ärztlichen Wägen zu diesem Dienste verwendet werden. Daher dürfen die Wägen der Aerzte nie als einfache Lastfuhrwerke betrachtet werden; es muß ihnen vielmehr erlaubt seyn, immer beim Bataillon zu bleiben.

Verhaltungsregeln für Aerzte während einer Schlacht zu bestimmen ist wegen den äußerst oft vorkommenden Verwicklungen und Combinationen unmöglich. Da wird es dem Arzt überlassen, in seinem Wirkungskreise ganz nach seiner Einsicht in den verschiedensten Umständen zu handeln. Er finde sich überall zurecht und sei zur Ausdauer, Entbehrung und Opfern bereit.

§. 68.

An die Seite eines jeden Arztes wird ein Bandagenträger gegeben, welcher ein Verbandzeug mit sich trägt, und der schon vor der Schlacht zu diesem Dienste beordert sein muß.

§. 69.

Der Ort des Unterarztes während der Schlacht ist Flintenschußweite hinter der Fronte. Von der Mannschaft müssen bei jedem Bataillone vier Gemeine beordert werden, welche als Kennzeichen am linken Arme eine weiße Binde tragen, und dazu bestimmt sind, die Verwundeten aus den Reihen zum Arzte zu bringen, damit denselben chirurgische Hülfeleistung zu Theil werde. Wird nur ein Theil des Bataillons ins Feuer geführt, so begleitet ihn ein Unterarzt.

§. 70.

Während der Schlacht hat der Arzt den Bewegungen der Truppe getreu zu folgen, und sich wie seine tapfern Gefährten durch Muth und Kaltblütigkeit, von Gefahr umgeben, auszuzeichnen, um sich dadurch verdient zu machen, daß er nach den neuesten Einrichtungen auch in die Reihe der Conbattants gezählt wird.

§. 71.

Es ist natürlich, daß der Unterarzt hinter der Schlachtlinie seine Verbände nur nothdürftig macht, und daß es seine Hauptaufgabe ist, starke Blutungen zu stillen, bei Beinbrüchen Schienen anzulegen u. s. w., nach welchem Acte die leicht Verwundeten zu Fuße, die schwer Verwundeten auf den zu Befehl der Aerzte stehenden Wägen auf den Hauptverbandplatz, oder wenn ein Spital in der Nähe ist, dahin geschickt werden.

§. 72.

Wo möglich soll wenigstens der Name jedes Verwundeten sogleich aufgezeichnet werden.

§. 73.

Der Hauptverbandplatz bleibt unter der Oberaufsicht und Leitung des Division- oder Brigadechefarztes. Es werden zu demselben wenigstens noch drei Aerzte zugetheilt, welche als Gehülfen unter den Befehlen des dirigirenden Arztes stehen.

Der Hauptverbandplatz sei auf Kanonenschußweite hinter der Schlachtlinie (hinter der Reserve), nahe zu einem Wasser, hinter einem Damme, in einem Thale oder Hofe.

Es ist ein Erforderniß des Hauptverbandplatzes, daß er mit Verbandzeug und Labemitteln reichlich versehen sey, daß die nothwendigen Instrumente, als: ein Amputationsetui, Unterbindungszeug, Kugelzieher, größere und kleinere mit Wasser gefüllte Schalen nicht fehlen.

Ferner seyen auf jedem Verbandplatze nach Umständen 6 - 8 mit Heu und Stroh zum Liegen versehene Wägen, bei jedem eine Wache unter Commando eines Unterofficiers. Zur Disposition des dirigirenden Arztes sey auch eine berittene Ordonanz, mittelst welcher sich derselbe von dem Stand der Schlacht und die Kämpfer von dem Orte des Verbandplatzes u. s. w. benachrichtigen könne.

§. 74.

Der Ort des Verbandplatzes ist schon vor dem Beginne der Schlacht vom dirigirenden Arzte entweder im Centrum, oder am rechten, oder linken Flügel, je nach Umständen zu bestimmen, und den Aerzten des Heeres anzuzeigen. So lange es nicht nothwendig ist stehen zu bleiben, folgt der Arzt den Bewegungen des Heeres. Es ist eine Hauptaufgabe der Aerzte dafür zu sorgen, daß der Hauptverbandplatz nie ohne Wägen bleibe; sollte ein Mangel seyn, so gebrauchen sie alle oben erwähnten Maßregeln, um sich dieselben zu verschaffen (requiriren), wobei die reitende Ordonanz gute Dienste leisten kann.

Die vom Schlachtfelde gebrachten Verwundeten müssen sogleich untersucht werden und nur in dem Falle, wenn der schon vorhandene Verband zweckmäßig ist, und sein Herabnehmen wegen einer weitern Untersuchung, Kugelentfernung u. s. w. nicht nur unnöthig sondern sogar gefährlich wäre, bleibt derselbe wie früher. Der Arzt muß also die Möglichkeit und Nothwendigkeit seine Hülfeleistung nach dem Grade der Gefährlichkeit und nach der Art der Verwundung messen, muß bedenken, unter welchen Umständen und wie weit der Kranke in ein Spital geschickt werden könne, und ob er später einer geschickten und zweckmäßigen Nachbehandlung theilhaftig werden kann oder nicht.

So ist die Entfernung einer Kugel aus der Wunde gleich nach der Verletzung leicht und zweckmäßig, wäre sie aber in die Nähe

eines großen Gefäßes eingedrungen, und dadurch während der Operation eine starke Blutung zu befürchten, so wäre dieß am Verbandplatze ein gewagtes Verfahren. Es ist bekannt, daß nach einer Amputation Ruhe eine Hauptbedingung zur weitern Heilung ist, und dennoch ist es oft besser die Amputation gleich vorzunehmen, wenn auch der Kranke auf holperigen Wegen eine weite Strecke geführt werden muß.

Am Hauptverbandplatze soll der Name des Bataillons und wo möglich auch die Art der Verwundung jedes dahingebrachten Verwundeten aufgezeichnet werden. —

§. 75.

Nach der Schlacht muß jeder Arzt, der daran Theil nahm, seinen Vorgesetzten eine so vollkommene Meldung bringen als nur möglich ist, immer sey jedoch die Zahl der Verwundeten angegeben. Vom Hauptverbandplatze erwartet das Armee-Commando die Namen der Verwundeten sammt der Angabe der Art ihrer Verwundungen.

§. 76.

Nach der Schlacht ist es Pflicht jedes Bataillonsarztes die gefallenen Krieger ärztlich zu untersuchen, den noch Lebenden Hülfe zu leisten und die Möglichkeit der Beerdigung eines Scheintodten zu verhindern.

d) Aerztlicher Dienst bei gerichtlichen Fällen.

§. 77.

Bei Beurtheilung gerichtlicher Fälle kann ein ärztliches Zeugniß als Richtschnur dienen, daher muß dasselbe nach den Regeln und nach der Norm verfaßt, und Name, Rang, Stellung des Individuums, Name, Grad und Zeit der Krankheit deutlich angegeben sein. —

§. 78.

Beurtheilung des Gesundheitsstandes.

Auf die Anfrage des Auditors, ob ein betreffendes Individuum gesund sei oder nicht, antwortet der Arzt einfach schriftlich. Ist eine Krankheit da, so führt er den Namen derselben an. Wenn er, was besonders bei vorgeschützten Krankheiten oft der Fall ist, die Anfrage nicht sogleich genügend beantworten kann, so hat er das Recht einen Termin zu verlangen und einen Ort zu bestimmen, an welchen sich das fragliche Individuum der Aufsicht und Beobachtung wegen begeben und bis zur bestimmten Zeit aufhalten muß.

Beurtheilung ob eine diktirte Strafe ertragen werden könne oder nicht.

§. 78.

Zur Beantwortung dieser richterlichen Anfrage ist es nothwendig daß vorerst der Name des betreffenden Individuums genannt und sodann die Erklärung gegeben werde, ob dasselbe nach ärztlicher Untersuchung jede gesetzliche Strafe erleiden könne, oder von welcher es verschont bleiben müsse. Die Strafen, welche man bei Ausfertigung dieser Erklärung berücksichtigen muß, sind: Hausarrest, Arrest beim Profosen, Kerker, Festungsbau, Fasten, leichtes und schweres Eisen, Stockstrafe. Ob eine dieser Strafen ertragen werden könne oder nicht, beurtheilt der Arzt aus dem Gesundheitszustande des Individuums, wobei vielleicht vorhandene körperliche Leiden besonders berücksichtigt werden müssen. So kann z. B. ein sehr schwacher Sträfling schweres Eisen nicht ertragen; ein mit einem schweren Leistenbruche behafteter die Stockstrafe nicht erleiden u. s. w.

Bei Strafen minderen Grades kann ein Unterarzt die Untersuchung vornehmen, bei wichtigeren und schwereren jedoch muß sie durch den Oberarzt selbst geschehen.

Visum repertum.

§. 80.

Die Verfassung eines, seinem Zwecke entsprechenden Visum repertum ist eine der wichtigsten gerichtlichen Aufgaben des Arztes, welcher genügend zu entsprechen sich ein Jeder angelegen sein lasse. Zur Richtschnur dabei wird Berndt's gerichtlich medicinisches Werk empfohlen. Die Aufgabe des Arztes besteht darin, auf die vom Gerichte gestellten Fragen, sei es nun bei einem lebenden Verwundeten oder bei einer Leiche, geziemende Aufklärung zu geben und seine aus der Untersuchung oder Section geschöpfte Erfahrung getreu und in richtiger Folgerungsweise auszusprechen. Fälle, welche eine gerichtliche Section erfordern, muß der Arzt der betreffenden Behörde anzeigen, um dieselbe dann unternehmen zu können.

Anwesenheit des Arztes bei gesetzlichen Strafen.

§. 81.

Bei gesetzlicher Stockstrafe und bei Hinrichtungen muß immer ein Unterarzt zugegen sein, welcher nach Aufforderung der gerichtlichen Militärbehörde vom Oberarzt bestimmt wird. Dieser hat dem Sträflinge im Nothfalle Medicamente zu reichen, Ohnmächtige zu sich zu bringen, Hingerichtete zu untersuchen, ob sie todt seien oder nicht u. s. w. —

Aerztliche Meldungen.

§. 82.

Der Bataillonsarzt muß seiner ärztlichen Behörde folgende ämtliche Meldungen machen:

1) Am 1. und 15. jedes Monates einen halbmonatlichen Krankenrapport (Tab. V.)
2) Am Schluße jedes Monates:
   a) Eine Abschrift des monatlichen Schlußes seines Krankenjournals. (Tab. IV.)
   b) Meldung über die im Laufe des Monates erkrankten Officiere. (Tab. VI.)

c) Der Standesausweis des ärztlichen Personales beim Bataillon. (Tab. VII.)

Fernerhin haben die Aerzte bei jedem besonderen Falle sich an ihre ärztlichen Vorgesetzten schriftlich zu wenden, Mängel in ämtlichen Schreiben anzuzeigen, zweckmäßige Vorschläge zu machen, um dadurch eine Verbesserung des medicinischen Wesens zu bezwecken.

Schluß.

§. 83.

Es wird von allen Militärärzten unserer Armee strenge gefordert, sich an diese zeitweiligen Instructionen zu halten, daher seien sie im Besitze eines jeden Einzelnen. Ihren Bemühungen müssen die aufgezeichneten Regeln als Richtschnur dienen und diese seien in dem Falle, wenn ein Arzt angeklagt wird, entweder seine Rechtfertigung, oder das Maß für verdiente Strafen. Nach dem 7. §. kann den Arzt nur eine höhere ärztliche Behörde verhören, ermahnen, zurechtweisen oder strafen; Letzteres durch Ersetzen eines Verlustes oder durch Arrest beim Profosen. So straft der Ober- den Unterarzt, der Chef-Arzt den Oberarzt, der Staabsarzt den Chef-Arzt. — Uebrigens sind außerhalb den dienstlichen Verrichtungen die Militärärzte vom hohen Ministerium laut dem 18. Gesetzartikel mit den übrigen Officieren gleich gestellt und werden durch gleiche Gesetze gerichtet. —

Name des Heeres. **Zahl des Bataillons.**

Medicamenten-Erforderniß-Ausweis.

Name des Medicamentes.	℔	Lth.	Mit Worten, 32 Loth auf 1 Pfund gerechnet.
Tartarus stibiatus	—	1	Uncia semis.
Pulv. rad. Ipecac.	—	3	Uncia una et semis.
etc.	etc.	etc.	etc.

Ort und Tag. **Unterschrift des Arztes.**

Bataillon. Compagnie.

Revisions-Liste

In das ——— Militär-Spital wird gesendet:

Charge	Tauf- und Zuname.	Geburtsort.	Alter.	Religion.	Name der Krankheit.	Angewendete Mittel.	Mit Löhnung und Brod bis wie lange versehen.	Bringt mit sich																											
								Sako	Mütze	Halstuch	Hemden	Unterhosen	Strümpfe	Fußtücher	Westen	Tuchbeinkleider	Leinwandbein-kleider	Tuchattila	leinen-Rock	Mantel	Stiefel	Bakantschen	Tornister	Patrontaschen	Patrontaschen-Riemen	Flinte	Bajonet	Bajonetscheide	Bajonetriemen	Säbel mit Riem.	Pistolen	Handschuhe	Kleinigkeiten und Geld

Ort

Monat —— Jahr ——

Bataillonsarzt. Hauptmann.

Jänner.

L. Z.	Tag	Compagnie	Rang	Tauf- und Zunamen.	Alter	Geburtsort	Krankheit	Krankheitsursache.	Angewandte Mittel	Geheilt	Krankenhaus, in welches er geschickt wurde.	Gestorben.	Anmerkungen.
1	3	2	Gemeiner	Franz Stiefel.	28	Komorn.	Diarrhoea.	Verkühlung.	Dow. Pulver 12 Gran	—	Preßburg 5. / 1.	—	
3	4	3	Corporal	Felix Wachter.	19	Pesth.	Organischer Herzfehler.	Rheuma.	—	—	Pesth 5. / 1.	—	Seiner Krankheit wegen zum Militärdienst untauglich; als Krankenwärter zu empfehlen.
4	5	2	Gemeiner	Stephan Scholz.	26	Wien.	Extravasat im Gehirn.	Uebermäßiges Trinken bei einem vollblütigen Individuum.	—	—	—	5	Wurde seines plötzlichen Todes wegen gerichtlich secirt den 6. Jänner.

Name des Heeres. **Zahl des Bataillons.**

Aerztlicher Kranken-Rapport

für den Monat ————

Stand des Bataillons am 1sten	Erkrankt.	Innerlich	Äußerlich	Ins Krankenhaus gesendet.	Außer dem Krankenhause behandelt.	Gestorben.	Stand des Bataillons am letzten	Vorzüglichste Krankheitsform.	Vorzüglichste Krankheitsursachen	Anmerkungen.
903	98	60	38	18	78	2	1083	Diarhoea etc.	Verkühlung. etc.	Im Verlaufe des Monats wurden 15 Mann in der Schlacht verwundet, und 18 getödtet. Das Bataillon wurde ferner durch 200 Rekruten verstärkt.

Ort und Tag. **Unterschrift des Oberarztes.**

Name des Heeres. **Zahl des Bataillons.**

Halbmonatlicher Kranken-Rapport.

den —— Monat ——— 18 —

Krankheit	Gesammtzahl.	Davon wurden ins Spital geschickt	Davon wurden Außer Spital behandelt.	Genesen.	Krank geblieben.	Gestorben.	Standesausweis des Bataillons.	Anmerkungen.
Diarrhoae.	30	10	20	21	7	2	1103	
Syphilis.	10	10	—	3	7	—		
Fieber.	18	12	6	18	—	—		
Lungenentzündung.	5	5	—	2	—	3		
"	"	"	"	"	"	"		
	63	37	26	44	14	6		
	63	63		63				

Bataillons-Oberarzt.

Zahl der Bataillons.

Tabellen-Rapport.

— 1864 —

Krankheiten.	Gesamtzahl der Kranken.	Zugang während des Quartals.	Abgang während des Quartals.	Genesen.	Krank geblieben.	Gestorben.	Durchschnittliche Anzahl der Kranken.
Krätze.	30	19	20	21	7	—	103
Syphilis.	10	10	—	—	7	—	—
[illegible]	18	12	6	15	—	—	—
Augenentzündung.	5	5	—	2	—	—	—
[illegible]	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	63	37	26	41	14	—	—
[illegible]	63	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Bataillons-Bestand.

Name des Heeres. **Zahl des Bataillons.**

Monat-Rapport

über kranke Officiere.

——— Monat.

Rang.	Name.	Tag der Erkrankung.	Name der Krankheit.	Anmerkung.	Mit Schluße des Monats			
					Genesen.	Entlassen.	Gestorben.	krank geblieben.
Hauptmann	N. N.	6. Jan. 1849	Catarrhal-Fieber.	Den 9. Jänner 1849 genesen.	1	—	—	—
Lieutenant Unterarzt.	N. N.	19. Jan. 1849	Typhus.	In Behandlung geblieben.	—	—	—	1
				Zusammen	1	—	—	1

Gesehen

Ort und Tag. ——— **Major.** **Unterschrift des Oberarztes.**

Name des Heeres. Zahl des Bataillons.

Aerztlicher Standesausweis

den —— Monat 18 ——

Stellung und Rang.	Tauf- und Zuname.	Diplomirter Arzt und Chirurg? —— Arzt? —— Magister der Chirurgie? —— bürgerlicher Chirurg? Studirender der Medicin? —— der Chirurgie?	Ernannt von wem? und wann?	Gegenwärtig zugetheilt dem Felddienste oder dem Krankenhause.	Anmerkung.

Ort und Tag. Unterschrift des Oberarztes.

Kaschau.
Gedruckt bei Carl Werfer.
1849.